

**Protokoll der 30. Sitzung des  
Thüringer Gewässerbeirates (TGB)  
am 24.04.2018  
im TMUEN**

**Schwerpunkt: Gewässerunterhaltungsverbände**

**Teilnehmer:** gemäß Anwesenheitsliste

**keine Teilnahme:**

- TMIK, Bereich Katastrophenschutz
- TMAFSGG, Bereich Gesundheit
- TSK, Bereich Denkmal- und Kulturschutz
- AG Thüringer Wasserkraftwerke e. V.

Herr Diening begrüßt den neuen Vertreter der Energiewirtschaft, Herrn Dennis Eichhorn, Vattenfall Wasserkraft GmbH und gibt bekannt, dass Frau Britta Krämer neue Vertreterin des Bereiches Naturschutz im TMUEN ist. Diese wird heute durch Herrn Pasewald vertreten.

**TOP 1 Aktueller Bericht zum Flussgebietsmanagement**

- In Kürze stellt die TLUG den Controllingbericht zum Stand der Umsetzung der WRRL vor. Im Rahmen der nächsten Sitzung des TGB (voraussichtlich im Herbst 2018) wird über die Ergebnisse berichtet.
- Die Zertifizierung von Ingenieuren zur qualifizierten Umsetzung von Maßnahmen der WRRL durch die Ingenieurkammer wird weitergeführt.
- Auf der Ebene der LAWA sowie der EU erfolgt derzeit ein breiter Diskussionsprozess hinsichtlich möglicher Änderungen der WRRL (Review).
- Der Planungsprozess zur Vorbereitung des nächsten Bewirtschaftungszyklus WRRL ist angelaufen. Es ist vorgesehen, wieder Gewässerwerkstätten durchzuführen. Außerdem muss abgestimmt werden, wie mit den Maßnahmen aus dem ersten und zweiten Zyklus, die noch nicht abgeschlossen sind, umgegangen wird. Hierüber wird auf der nächsten Sitzung des TGB informiert.
- Zum Thema Belastungen aufgrund des Eintrages von Nährstoffen haben viele Abstimmungen mit der Landwirtschaftsverwaltung sowie dem Thüringer Bauernverband stattgefunden, u. a. hinsichtlich Maßnahmen, Kulissen, Anforderungen aus der Novelle der Düngeverordnung sowie dem Vertragsverletzungsverfahren zur Nitratrichtlinie. Nach Düngeverordnung müssen für besonders belastete Gebiete aufgrund Nitratreintrag weitergehende Maßnahmen festgesetzt werden. Das TMIL wird angefragt, ob hierzu auf der nächsten Sitzung des TGB berichtet werden kann.
- Zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln liegt ein neuer Bericht vor, der einen negativen Trend aufweist. Verstöße sind u. a. aufgrund der Reglementierung neuer Stoffe in der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) zu verzeichnen.
- Hinsichtlich der Salzbelastung der Werra soll 2018 durch die FGG Weser und K+S geprüft werden, ob die ergriffenen Maßnahmen ausreichend für die Zielerreichung 2021 sind oder ob weitere Maßnahmen festgelegt werden müssen.
- Der Leitfaden zur Erstellung der integralen Hochwasserschutzkonzepte wurde auf der Homepage der TLUG veröffentlicht:  
[http://www.thueringen.de/mam/th8/tlug/content/wasser/aktion\\_fluss/20180502\\_leitfaden\\_ihwsk\\_thuringen.pdf](http://www.thueringen.de/mam/th8/tlug/content/wasser/aktion_fluss/20180502_leitfaden_ihwsk_thuringen.pdf)

An Gewässern zweiter Ordnung besteht die Möglichkeit der Förderung der Erstellung von integralen Hochwasserschutzkonzepten. In o. g. Leitfaden werden die Anforderungen hierfür definiert.

- Der Entwurf der „Richtlinie über Zuwendungen bei Deichrückverlegungs- und rückbaumaßnahmen im Freistaat Thüringen“ wurde mit dem Thüringer Rechnungshof sowie dem TFM abgestimmt.
- Seit 1.1.2018 hat das TMUEN für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz über die LAWA inne. Her Lagemann hat die Leitung der Geschäftsstelle übernommen. Neue Ansprechpartnerin für Fragen der Umsetzung der WRRL bis Ende 2019 ist Frau Katrin Stier.
- Die EU-Trinkwasserrichtlinie befindet sich derzeit in der Novellierung. Neue gesundheitsrelevante Stoffe (z. B. Uran) wurden aufgenommen, Indikatorparameter gestrichen. Es soll eine einzugsgebietsbezogene Gefahrenbewertung vorgenommen und Gegenmaßnahmen festgelegt werden. Es sind derzeit noch andere Fristen und Verfahren als zur Umsetzung der WRRL der WRRL vorgesehen.
- Zum 01.01.2019 soll das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) eingerichtet werden, in das die TLUG, das TLBA sowie Teile des TLVwA übergehen sollen.

## **TOP 2      Beiratsmitglieder stellen sich vor**

Frau Kasten, Vertreterin des TMIL, Abteilung Landwirtschaft sowie Herr Menestrière, Vertreter der Industrie- und Handelskammern Thüringens, stellen ihren Werdegang sowie ihre bisherigen und aktuellen Tätigkeitsschwerpunkte vor.

## **TOP 3      Kurzinformationen aus den Bereichen:**

### **3.1      Hochwasserschutz / Gewässerschutz**

#### Aktueller Stand der Umsetzung der wasserbaulichen Maßnahmen an Gewässern erster Ordnung der Landesprogramme Hochwasserschutz und Gewässerschutz

Herr Heinzel stellt in seinem Vortrag (siehe Anlage 1) den Umsetzungsstand landeseiniger Projekte aus beiden Landesprogrammen vor, u. a.:

- Herstellung der Durchgängigkeit am Wehr Gispersleben an der Gera (abgeschlossen, Kosten ca. 3,5 Mio. EUR),
- Auenrenaturierung Hörsel, Eisenach / OT Stedtfeld (abgeschlossen, Kosten ca. 10 Mio. EUR),
- Hochwasser -und Gewässerschutz Caaschwitz, Weiße Elster (Bauzeit voraussichtlich 2020-2022, Kosten ca. 12. Mio. EUR),
- Hochwasserschutz Eisfeld, Werra (Bauzeit 2015 - 2022, Kosten ca. 16 Mio. EUR),
- Hochwasserschutz Greiz, Weiße Elster (Bauzeit voraussichtlich 2021 - 2027, Kosten ca. 30 Mio. EUR).

#### *Diskussion / Anfragen:*

- Auf Nachfrage von Herrn Steinbach zur zeitlichen Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen in Greiz und der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel erläutert Herr Heinzel, dass die Planungen derzeit davon ausgehen, dass bis zum Ende der aktuellen EFRE-Förderperiode die Genehmigung vorliegt und in der neuen Förderperiode ab 2021 die Maßnahme umgesetzt werden soll. Es ist allerdings noch offen, ob Thüringen weiter EFRE-Mittel erhalten wird und wenn ja, wieviel für den Schwerpunkt Hochwasserschutz zur Verfügung stehen wird.

- Die Aufbauhilfemittel, die nach dem Hochwasser 2013 vom Bund bereitgestellt wurden, dienen der Beseitigung von Schäden. Diese Mittel sind für Projekte, die eine komplette Neuausrichtung des Hochwasserschutzes für ganze Ortslagen beinhalten nicht einsetzbar und stehen auch aufgrund der Langfristigkeit der Projekte (z. B. Hochwasserschutz Greiz) nicht zur Verfügung.
- Auf Nachfrage von Herrn Thiemt zum Stand der Umsetzung der WRRL-Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung erläutert Herr Diening, dass im Mai 2018 der Controlling-Bericht von der TLUG vorgelegt wird. Hierüber wird auf der nächsten Sitzung des TGB berichtet.
- Auf Nachfrage von Frau Kirsten zur Wahl der Genehmigungsverfahren und damit auch der Festlegung, welche Nutzer beteiligt werden, erläutert Herr Heinzel, dass die obere Wasserbehörde die Genehmigungsbehörde für Maßnahmen an Gewässern erster Ordnung ist, die dies auf Basis der eingereichten Unterlagen entscheidet. Große Vorhaben werden in der Regel planfestgestellt.
- Herr Steinbach lobt die gute Zusammenarbeit im Bereich Ostthüringen von TLUG und ThLG mit den Gemeinden und fragt nach den Möglichkeiten der Nachnutzung für die Gemeinden ohne die Einbringung von Eigenmitteln von z. B. Baustraßen, die nach Beendigung der Baumaßnahme in der Regel zurückgebaut werden. Herr Heinzel stellt klar, dass dies nicht über die Wasserbaumittel möglich ist, ggf. käme hierfür das Tourismusförderprogramm der TAB in Frage. Frau Keilholz (Architektenkammer Thüringen) ergänzt hierzu, dass dies eine Änderung der Pläne bedeuten würde, die so nicht bilanziert wäre (Dauerversiegelung).
- Herr Diening dankt der TLUG für die geleistete Arbeit bei der Umsetzung der Maßnahmen der Landesprogramme.

### Aktueller Stand der Überprüfung der Risikogewässer

Frau Frühwein stellt in ihrem Vortrag (siehe Anlage 2) die gesetzliche Grundlage sowie die Herangehensweise für die Überprüfung der Risikogewässer vor:

- Die Risikobewertung und die Bestimmung der Risikogebiete nach Absatz 1 sowie die Entscheidungen und Maßnahmen nach § 73 Absatz 5 Satz 2 ThürWG sind bis zum 22. Dezember 2018 durchzuführen und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Dabei ist den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko Rechnung zu tragen.
- Die Überprüfung der Risikogewässer wird auf Basis der aktuellen Daten durchgeführt, wobei dieselben Signifikanzkriterien wie im ersten Zyklus angewendet werden.
- Die Risikogebiete des ersten Zyklus werden bestätigt, es kommt jedoch zu einer Erweiterung der Risikogebietskulisse. Die endgültige Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.
- Im Rahmen der IMAG HWRM-RL findet die Ressortabstimmung mit TMIL und TMIK statt, die Beteiligung der Gemeinden soll über den GStB erfolgen.

### *Diskussion / Anfragen:*

- Herr Diening schlägt vor, dass die Beteiligung der Gemeinden wie im ersten Zyklus im Rahmen einer Veranstaltung beim GStB oder auch schriftlich erfolgen könnte. Herr Weigand hält eine Veranstaltung nicht für sinnvoll, da aus seiner Sicht 2/3 der Kommunen von einer Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen ausgeschlossen werden. Herr Diening erwidert hierzu, dass zwar vorrangig Maßnahmen in Risikogewässern gefördert werden, aber auch Maßnahmen außerhalb von Risikogewässern berücksichtigt werden können. Was gemäß Förderrichtlinie nicht gefördert werden kann, sind Maßnahmen zum Schutz vor Starkregen. Frau Ring ergänzt weiterhin, dass derzeit ca. 60 % der Fördermittel für Maßnahmen außerhalb von Risikogebieten zur Verfügung gestellt werden. Grundlage für die Aufnahme in das Förderprogramm ist ein Punktesystem anhand von Auswahlkriterien.

- Auf Nachfrage von Herrn Weigand, wie viele Vorhaben seitens der Regionalen Gewässerberater abgelehnt würden, erwidert Frau Ring, dass diese gar keine Maßnahmen ablehnen, sondern lediglich eine Einschätzung hinsichtlich der Chance zur Aufnahme in das Förderprogramm treffen. Da die zur Verfügung stehenden Mittel nicht für alle Anträge ausreichen, müssen ca. 1/3 abgelehnt werden.
- Im Rahmen der nächsten Sitzung des Thüringer Gewässerbeirates sollen hierzu nähere Erläuterungen anhand von Beispielen gegeben werden.
- Eine Kompensation von Eigenanteilen über A+E-Maßnahmen ist für Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL möglich, jedoch nicht für Hochwasserschutzmaßnahmen, da diese selbst einen Eingriff darstellen. Die Regionalen Gewässerberater informieren die Gemeinden auch hierüber.
- Herr Thiemt stellt die Frage, ob es verfassungsmäßig sein könne, wenn Kommunen an Gewässern erster Ordnung einen kostenlosen Hochwasserschutz erhalten, Kommunen an Gewässern 2. Ordnung dagegen zwar Fördermittel beantragen könnten, aber immer einen hohen Eigenanteil aufbringen müssen. Herr Dienening führt dazu aus, dass dies den aktuellen gesetzlichen Regelungen entspricht.

### 3.2 Talsperren

#### Aufstellung des Landesprogramms Talsperren -

Herr Budnick stellt in seinem Vortrag (siehe Anlage 3) das Vorgehen und die Zielstellung bei der Aufstellung des Landesprogramms Talsperren vor:

- Zur Koordinierung des Aufstellungsprozesses wurde im TMUEN eine Steuerungsgruppe gegründet, in der die TLUG, die ThLG, das TLVwA sowie die TFW einbezogen werden.
- Außerdem wurden zwei Unterarbeitsgruppen, die sich mit der Talsperrensicherheit sowie den Anlagen ohne wasserwirtschaftliche Nutzung (herrenlose Speicher) beschäftigen, eingerichtet und die Aufgaben der Arbeitsgruppen abgestimmt.

#### *Diskussion / Anfragen:*

- Herr Dienening ergänzt, dass das Landesprogramm zunächst alle landeseigenen Anlagen umfassen wird. Schrittweise sollen weitere Talsperren einbezogen werden, Anlagen von Vattenfall, Anlagen des Naturschutzes, der Fischerei etc. Die Nutzung der Talsperren sowie die dafür erforderlichen Aufwendungen sollen im Landesprogramm deutlich gemacht werden.
- Auf Nachfrage von Herrn Thon (Vertreter Fischerei) zur Berücksichtigung von ehemaligen landwirtschaftlichen Kleinspeichern hinsichtlich Klimawandel erläutert Herr Dienening, dass zunächst durch Fachexperten bewertet wird, welche herrenlosen Speicher im Landesinteresse erhalten werden sollen. Dies beinhaltet u. a. Prüfungen hinsichtlich Klimawandel, Naturschutz und Hochwasserschutz. Es muss eine politische Entscheidung getroffen werden, welche Anlagen zu erhalten sind und welche Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden. Alle Anlagen, deren Erhalt nicht im Landesinteresse liegen, werden auf einer Rückbauliste der TFW geführt. Es wird einen Zeitraum geben, wo Interesse an einer Übernahme bekundet und die erforderlichen Anträge gestellt werden können. Für den Umbau der Anlage werden Fördermittel bereitgestellt.
- Anforderungen an Talsperren sind in der DIN-Norm 19700 für große Anlagen sowie im BWK-Arbeitsblatt M 522 für kleine Anlagen festgeschrieben. Die ThürTA-Stau soll dahingehend geprüft werden, welche Regelungen darüber hinaus noch erforderlich sind.

## TOP 4 Schwerpunkt: Gewässerunterhaltungsverbände (GUV)

### Vorstellung der Erfahrungen aus anderen Bundesländern und Diskussion

Herr Diening begrüßt Herrn Pencereci (Geschäftsführer des Landeswasserverbandstages Brandenburg e. V.) und dankt ihm für seine Bereitschaft, die Erfahrungen aus Brandenburg bei der Gründung flächendeckender GUV vorzustellen sowie für eine anschließende Diskussion zur Verfügung zu stehen. Es war außerdem vorgesehen dass Herr Hennies (Geschäftsführer des Wasserverbandstages e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt) an der Sitzung teilnimmt, dieser ist jedoch kurzfristig verhindert.

Zunächst erläutert Herr Peters den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens:

- Im Rahmen der Verbände- und Ressortbeteiligung sind viele Anregungen eingegangen, die zu zahlreichen Änderungen am Gesetzestext führten.
- Die größte Änderung gab es zum Thema GUV (siehe Vortrag von Herrn Diening, Anlage 4).
- Die geplanten Regelungen zum Gewässerrandstreifen (Optionsmodell) haben weiterhin Bestand.
- Im Abwasserbereich wurde in Abstimmung mit dem Gemeinde- und Städtebund sowie den Abwasserverbänden eine andere Lösung in das Gesetz aufgenommen, um Kommunen und Bürger nicht mit übermäßigen Beiträgen und Gebühren zu belasten. In Siedlungsgebieten > 200 Einwohnern soll i. d. R. ein Anschluss an eine zentrale Kläranlage erfolgen. In Gemeinden mit 50 - 200 Einwohnern soll ein Anschluss an eine zentrale Kläranlage erfolgen, wenn dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist (z. B. Heilquellen- oder Wasserschutzgebiet, unzureichende Gewässerqualität nach WRRL. Ein entsprechender Kriterienkatalog für die wasserwirtschaftlichen Gründe wird noch erarbeitet.
- 2. Kabinettdurchgang am 08.05.2018,
- *(Anm.: Am 24.05.2018 fand die erste Beratung im Thüringer Landtag statt. Der Gesetzentwurf wurde zur weiteren Beratung in die Ausschüsse für Umwelt, Energie und Naturschutz, Inneres und Kommunales sowie Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten verwiesen.)*

Herr Pencereci erläutert das in Brandenburg gewählte Verfahren zur Gründung der flächendeckenden GUV:

- Der Landeswasserverbandstag Brandenburg e. V. wurde 1991/92 gegründet. Mitglieder sind 23 der 25 brandenburgischen GUV sowie 37 Trink- und Abwasserverbände. Es bestehen gute Kooperationen zu anderen Interessenverbänden, so wurde bspw. eine gemeinsame Stellungnahme zum Wassergesetz im Rahmen der Verbändeanhörung erarbeitet.
- Die Ausdehnung der 25 GUV wurde auf Grundlage der Gewässereinzugsgebiete festgelegt. Die GUV sind per Gesetz zuständig für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung. Außerdem führen sie im Auftrag des Landesumweltamtes die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung durch.
- Die Verbände agieren überwiegend mit eigenem Personal sowie gewerblichen Mitarbeitern.
- Mitglieder der Verbände sind die Kommunen für grundsteuerpflichtige Grundstücke sowie die Eigentümer von Grundstücken, die nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen. Modifizierte Einzelmitgliedschaften sind auf Antrag möglich.
- Beiträge werden in Größenordnungen von 4 bis 10 EUR/ha (durchschnittlich 8,50 EUR/ha) erhoben. Mitglieder mit Sondervorteil zahlen gesonderte Beiträge.

- Das Land stellt keine Zuschüsse für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung bereit. Die Kosten in Höhe von ca. 25 bis 30 Mio. EUR/a erwirtschaften die Verbände selbst.
- Die Gewässerunterhaltungsverbände nehmen bei der Bauleitplanung die Rolle der Träger öffentlicher Belange (TöB) ein.

#### Diskussion / Anfragen:

- Herr Thiemt weist darauf hin, dass aus seiner Sicht eine Zusammenarbeit mehrerer Kommunen erforderlich sei, um eigenes Personal (Ingenieure) finanzieren zu können.
- Auf Nachfrage von Herrn Weigand, wie die Abgrenzung der Stadtentwässerung von den Beiträgen für die Gewässerunterhaltung in Brandenburg erfolgt, erläutert Herr Pencereci, dass es kaum Probleme in der Abstimmung zwischen GUV und AZV gibt, eine Verständigung erfolgt in den Verbandsversammlungen oder Vorstandssitzungen.
- Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer besteht unabhängig davon, ob Verbände existieren. Diese sind jedoch aufgrund der Organisationsform bei der Bewältigung dieser Aufgaben sowie aufgrund der Möglichkeit, Fachleute einzustellen, von Vorteil.

#### Aktueller Stand des Entwurfes des Thüringer Wassergesetzes zur Gründung der Verbände in Thüringen

Herr Diening stellt in seinem Vortrag den aktuellen Gesetzentwurf hinsichtlich der GUV vor. *(Anm.: Da zwischenzeitlich Änderungen, insbesondere zur Finanzierung der GUV vorgenommen wurden, wird hier auf den aktuellen Stand abgestellt - siehe Anlage 4, der aktualisierte Vortrag wurde am 29.05.2018 an die Mitglieder des TGB versandt):*

- gesetzliche Gründung von 20 flächendeckenden, einzugsgebietsbezogenen GUV und Übertragung der Unterhaltungspflicht für Gewässer zweiter Ordnung,
- Mitglieder der GUV sind alle im Verbandsgebiet (= Einzugsgebiet) liegenden Gemeinden.
- Ebenfalls übertragen wird die Unterhaltung der Deiche / HWS-Anlagen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen und nicht durch die TLUG zu unterhalten sind.
- Die Gewässerunterhaltungspflichtigen erstellen in Abstimmung mit der Gemeinde einen Gewässerunterhaltungsplan (Maßnahmen, Art, Kosten), der durch die Verbandsversammlung zu beschließen ist. Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts-, Fischerei- und Forstbehörden erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- Die Verbandsversammlung kann eine Mitgliedsgemeinde oder einen im Verbandsgebiet tätigen kommunalen AZV mit Aufgaben der Gewässerunterhaltung beauftragen. Soweit ein kommunaler AZV beauftragt wird, ist dieser befugt, auch außerhalb seines Verbandsgebietes tätig zu werden.
- Darüber hinaus besteht Gestaltungsmöglichkeit durch Satzungsrecht.

Es ist eine Vollfinanzierung vorgesehen, was eine direkte Zuweisung in Höhe von derzeit 14,1 Mio. EUR je Jahr aus dem Haushalt des TMUEN unmittelbar an die Gewässerunterhaltungspflichtigen bedeutet. Die Höhe soll sich am angemessenen Bedarf für eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ausrichten. Auch bei künftigen Mehrkosten ist beabsichtigt, dass das Land diese trägt. Weiterhin soll die Option zur Beteiligung der Erschwerer (zukünftig auch an Gewässern erster Ordnung) bestehen. Die Übernahme der Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung (bei Vollkostenerstattung) soll zunächst auf freiwilliger Basis erfolgen.

Zum weiteren Vorgehen führt Herr Diening aus, dass aufgrund des Zeitbedarfes parallel zum parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren Vorarbeiten für die Verbandsgründungen (Verwaltungsvorschrift und Förderrichtlinie Gewässerunterhaltung, Satzungsmuster, Hand-

lungsempfehlungen) erfolgen. Es ist geplant, Informationsveranstaltungen in den Regionen mit Kommunen und AZV durchzuführen. Im Falle des Beschluss der vorgestellten Regelungen müssen 2019 Gründungsversammlungen stattfinden. Der Prozess soll intensiv durch das TMUEN begleitet sowie durch die TAB und bestehende Wasserbände (Wasserverbandstage) unterstützt werden. 2019 wird die Gewässerunterhaltung noch durch die Gemeinden erfolgen müssen, der Übergang auf die Verbände ist für Anfang 2020 vorgesehen.

*Diskussion / Anfragen:*

- *Anm.: Aufgrund der zwischenzeitlichen Änderung in Richtung Vollfinanzierung der Verbände im Gesetzentwurf, wird hier auf die Wiedergabe der diesbezüglichen Diskussion verzichtet.*
- Es wird keine Vorgaben vom Land geben, wie die Verbände ihre Arbeit organisieren (ob mit eigenem Personal oder Vergabe). In Brandenburg wird dies unterschiedlich gehandhabt.

**TOP 5      Sonstiges**

Die nächste Sitzung des Thüringer Gewässerbeirates findet voraussichtlich im Herbst 2018, ggf. als Vor-Ort-Termin statt.

aufgestellt:  
*gez. Simone Schröter*

bestätigt:  
*gez. Holger Diening*

4 Anlagen